

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Montabaur II

Die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Montabaur II findet am Donnerstag, 1. März um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (Altbau) der Stadt Montabaur (Großer Markt 10) in Montabaur statt. Alle Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Montabaur II sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Montabaur II nicht an.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Beschlussfassung über eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Montabaur II
4. Beschlussfassung über die Aufgabenübertragung hinsichtlich der Beschlussfassung über:
 - a) die Art der Nutzung des Jagdbezirks sowie der Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - b) die Zuschlagserteilung bei Verpachtung
 - c) das Schließen von Abschussvereinbarungen oder Abschusszielsetzungen nach § 31 II Landesjagdgesetz
 - d) die Zustimmung zu Teilabschussplänen nach § 31 III Landesjagdgesetz
 - e) das Stimmverhalten der Jagdgenossenschaft bei der Wahl der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters
auf den Jagdvorstand.
5. Beschlussfassung über die Übertragung der Befugnis zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Montabaur II auf die Stadt Montabaur.
6. Verschiedenes

Montabaur, 30. Januar 2012

Klaus Mies
Jagdvorsteher

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthand Eigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jede Jagdgenossin oder jeder Jagdgenosse kann sich durch den Ehegatten, durch eine Verwandte oder einen Verwandten in gerader Linie, durch eine ständig von der oder dem Vertretenen beschäftigte Person, durch eine derselben Jagdgenossenschaft angehörige volljährige Jagdgenossin oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörigen volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehr als drei Vollmachten darf keine Jagdgenossin oder kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

Die Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung ihre eingebrachte und vertretene (bejagbare) Grundfläche bekannt zu geben und nachzuweisen.

Hinweis zum Tagesordnungspunkt 3:

Die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten kann bei Herrn Jagdvorsteher und Stadtbürgermeister Klaus Mies (Großer Markt 10 – 56410 Montabaur) nach Vereinbarung eingesehen werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Mustersatzung während den Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur (Konrad – Adenauer – Platz 8 – 56410 Montabaur – Zimmer 108) einzusehen oder bei dem zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Sebastian Stendebach (Telefon: 02602 / 126-134 oder Email: sstendebach@montabaur.de) anzufordern.